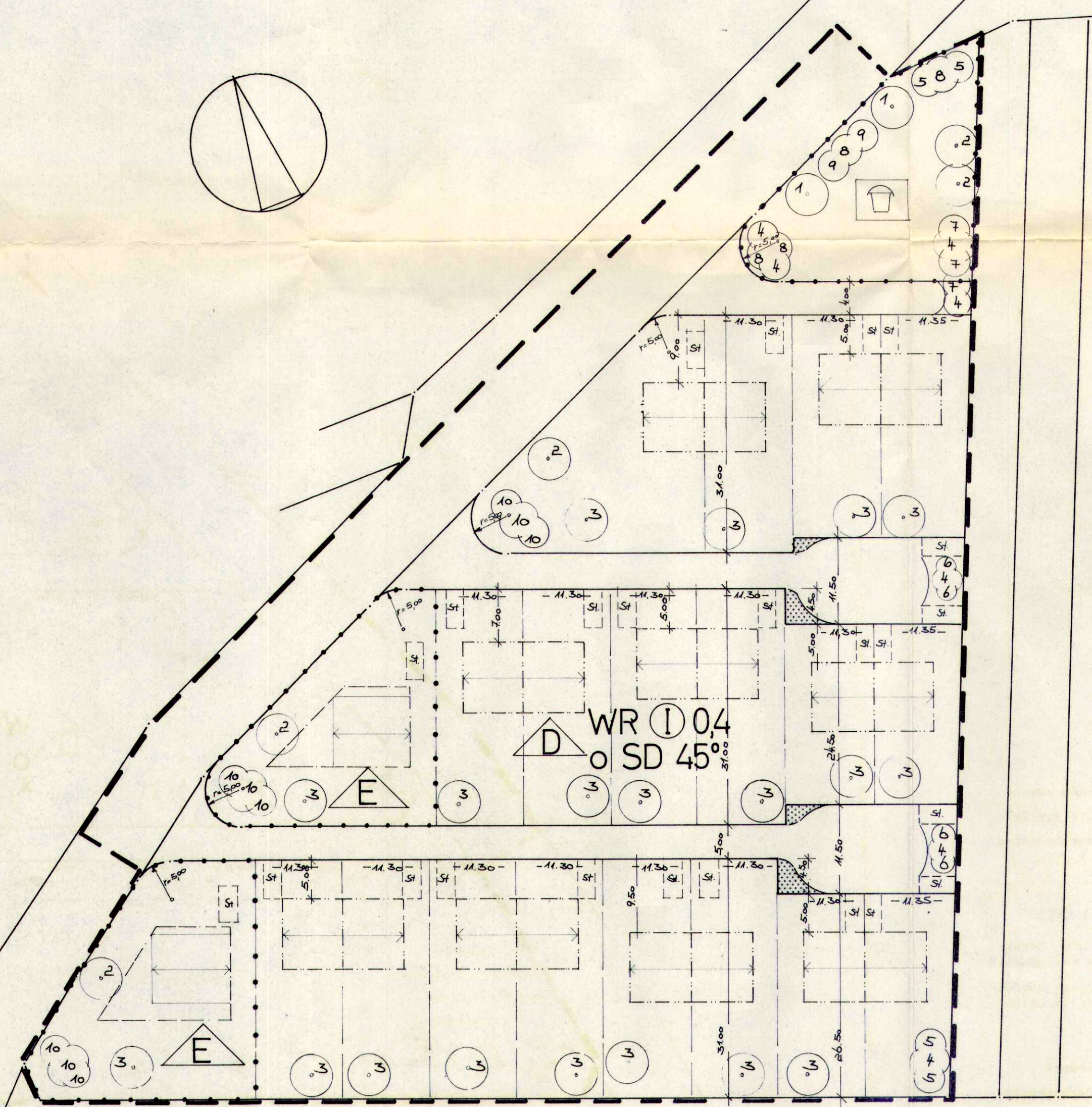
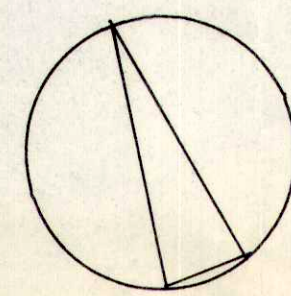


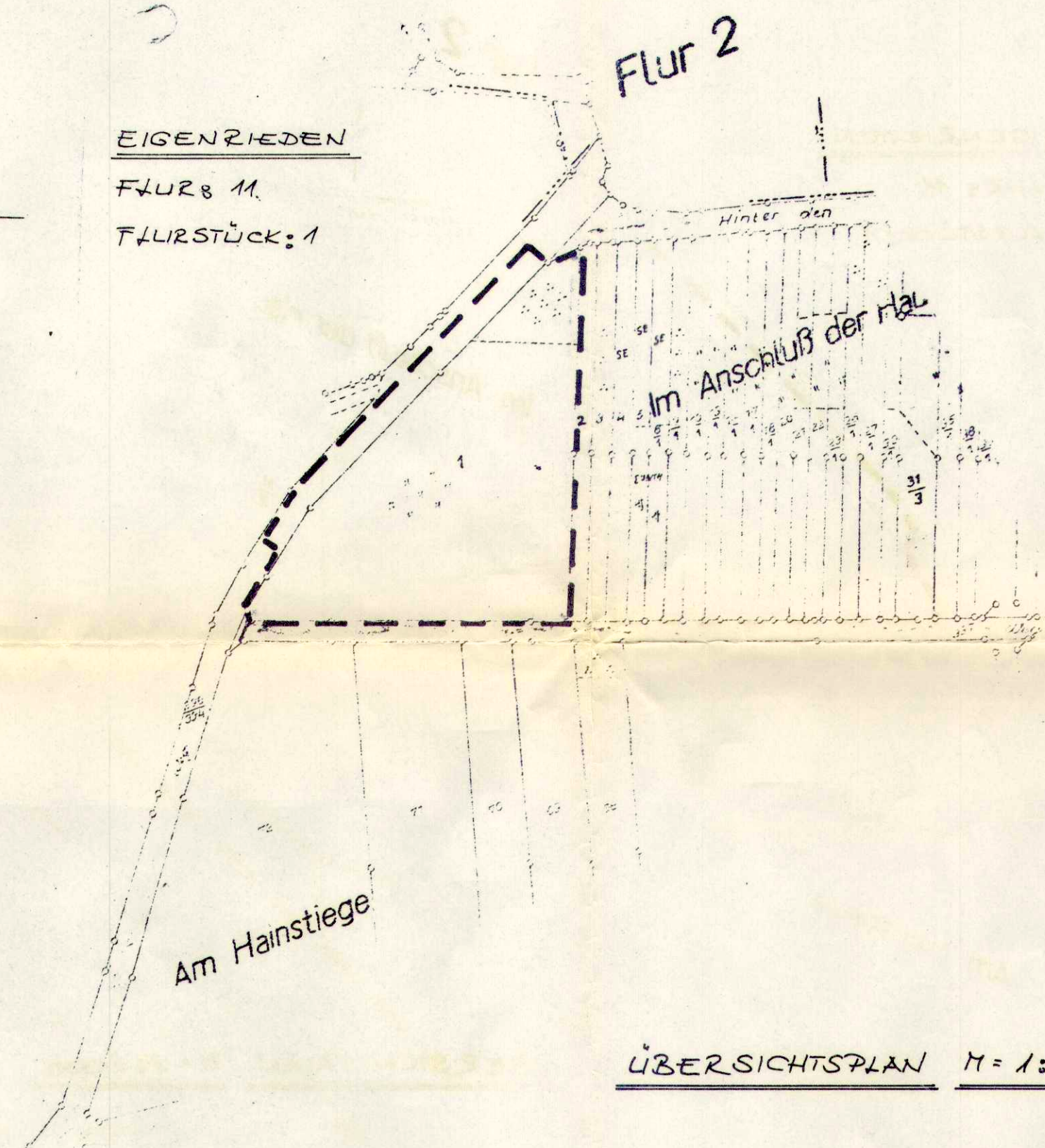


M 1:500

EIGENZIEDEN

FLUR 8 M.

FLURSTÜCK: 1



ÜBERSICHTSPLAN M=1:2000

Die Zustimmung / Genehmigung  
erfolgte unter dem Aktenzeichen:

250.513-MH-09-WA

Am 26. Mai 1992

Weimar, den

MÜHLHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN mit Pflanzgebot

FLUR 11, FLURSTÜCK 1

Pflanzenaufstellung:

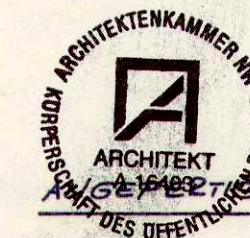
- | Nr. | Menge | Baumart                                           | Maße      |
|-----|-------|---------------------------------------------------|-----------|
| 1   | 2     | Stck vorh. Sandbirke (Betula verrucosa = pendula) |           |
| 2   | 4     | " Sandbirke (Betula verrucosa = pendula)          | 175 - 200 |
| 3   | 19    | " Obstbäume als Hochstämme nach Wahl der Bauherrn | 175 - 200 |
| 4   | 7     | " Hasel (Corylus avellana)                        | 125 - 150 |
| 5   | 4     | " Schneeball (Viburnum opulus)                    | 125 - 150 |
| 6   | 4     | " Weibdorn (Crataegus monogyna)                   | 125 - 150 |
| 7   | 3     | " Wildrosen (Rosa canina)                         | 125 - 150 |
| 8   | 4     | " Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)              | 125 - 150 |
| 9   | 2     | " Besenginster (Cytisus scoparius)                | 80 - 100  |
| 10  | 9     | " Blaue Hechtrose (Rosa rubrifolia)               | 80 - 100  |

LEITGEDANKEN zur Begründung der gepl. Straßenführungen:

Das vorh. Süd-Nordgefälle beträgt im Durchschnitt 9 - 10%. Da sämtl. Baukörper ohne Unterkellerung geplant sind, kann zwangsläufig pro Stichstraße nur eine Häuserzeile zur Bergseite angeordnet werden. Bei Anordnung einer zweiten Häuserzeile zur Tal-seite würde sich aufgrund der Hanglage zwangsläufig eine Unterkellerung ergeben. Die Planung gewährleistet einen durchsonnten Hausgarten und erlaubt gleichzeitig die Einbindung des Wohnbereiches zur Sonnenseite in der Grundrißgestaltung.

| Bauliche Nutzung               | Grünflächen                             | Baugestaltung                          |
|--------------------------------|-----------------------------------------|----------------------------------------|
| WR reines Wohngebiet           | Öffentliche Grünflächen                 | eingeschossige Baukörper ohne Unter-   |
| I eingeschobig zwingend        | Kinderspielplatz                        | kellerung mit ausgebautem Dachgeschoß  |
| 0,4 Grundflächenzahl           | Pflanzgebot für großkronige heimische   | Sockelhöhe bei vorh. Hanglage max 20cm |
| o offene Bauweise              | Laubbäume als zweimal verpfl. Heister   | gemessen am höchsten Punkt im Gelän-   |
| SD Satteldach                  | z. Beisp.: Ahornarten, Birke, Eschen,   | deanschnitt                            |
| 45° Dachneigung                | Eiche, Buche, Linde                     | Drempelhöhe max 75cm                   |
| D nur Doppelhäuser zulässig    | Planzgebot für heimische Sträucher und  | Fassaden als Verblendmauerwerk         |
| E nur Einzelhäuser zulässig    | Gehölze als zweimal verpfl. Sträucher   | Dacheindeckung in roten Dachziegeln    |
| Firstrichtung                  | z. Beisp.: Ginster, Hasel, Holunder,    | Die Einfriedigung der Grundstücke      |
| St offene PKW-Stellplätze      | Eberesche, Schneeball, Weiß-            | an öffentlichen Straßen und Plätzen    |
| gepl. Flurstücksgrenzen        | dorn, Hartriegel, Wildrosen             | sind einheitlich zu gestalten. Die     |
| gepl. Straßenbegrenzungslinien | Hainbuche                               | Höhe soll 60cm nicht überschreiten.    |
|                                | Ann.: der vorh. Baumbestand ist, soweit | Hinweise                               |
|                                | nicht durch die Planung abgängig,       | Wenn bei den Erdarbeiten kulturge-     |
|                                | zu erhalten.                            | schichtl. Bodenfunde oder Befunde ent- |
|                                |                                         | deckt werden, ist die Entdeckung nach  |
|                                |                                         | §§ 15, 16 des Denkmalschutzgesetzes    |
|                                |                                         | unverzüglich der Gemeinde oder dem zu  |
|                                |                                         | ständigen Amt für Bodendenkmalpflege   |
|                                |                                         | anzuzeigen und die Entdeckung drei     |
|                                |                                         | Werktage in unverändertem Zustand zu   |
|                                |                                         | erhalten!                              |

DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES ENTSPRICHT DER PLANZEICHENVERORDNUNG  
1981 - Plan 2 V 81 vom 30. Juli 1981



Reinhold Rustemeier

Architekt

Hochstraße 66, Tel.: 02933/8556

4798 Wünnenberg-Leiberg

LEIBERG, DEN 10.12.1991

## S A T Z U N G

der Gemeinde Eigenrieden über den Bebauungsplan Nr. 1  
für das Gebiet "Wohnhaussiedlung Am Hainstieg" Flur 11  
Flurstück 1

---

Aufgrund des Paragraphen 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBL. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBL. 1990 II S. 885, 1122) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.05.1992 und unter Voraussetzung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet "Wohnhaussiedlung Am Hainstieg"

Flur 11, Flurstück 1,  
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text  
(Teil B), erlassen:

### Teil A - Planzeichnung

Maßstab: M 1 : 500

Zeichenerklärung: Zur Darstellung des Bauvorhabens im Bebauungsplan wurden die Planzeichen gemäß Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30.07.1981 verwendet.

### Festsetzungen:

Gemäß Paragraph 9 BauGB vom 08.12.1986 sind in der Planzeichnung unter den Positionen Leitgedanken, bauliche Nutzung, Grünflächen sowie Baugestaltung festgeschrieben.

Darüber hinaus gilt der zeichnerisch, zusätzlich, dargestellte Straßenquerschnitt mit entsprechender Leitungspositionierung der Ver- und Entsorgungsleitungen ebenfalls als festgesetzt.

Für die Straßenausfahrten vom Wohngebiet auf die Straße am Hainstieg sind Sichtflächen zu gewährleisten (keine Überbaubarkeit, Bepflanzungen nur bis zu einer max. Höhe von 70 cm).

Die offenen Stellplätze (St) sind mit durchlässigem Material oder Kleinpflaster (z. Bsp. Rasengittersteinen, Rasenpflaster, wassergebundener Deckschicht oder Schotterrasen) auszuführen.

Nachrichtliche  
Übernahmen und  
Kennzeichnungen: - entfällt -

Darstellungen ohne  
Normcharakter: - entfällt -

Straßenquerschnitte: Der Aufbau der Straße und des Fuß-  
weges, in deren Bereichen sich die  
Ver- und Entsorgungsleitungen be-  
finden sind beiliegendem Regelquer-  
schnitt (Maßstab 1 : 50) zu ent-  
nehmen.

## Teil B - Text

1. Gesetzliche  
Grundlagen: Der erarbeitete Bebauungsplan  
berücksichtigt sämtliche gültigen gesetz-  
lichen Grundlagen. Der Bebauungsplan wurde  
nach den Grundsätzen des in Aufstellung  
befindlichen Flächennutzungsplanes ent-  
wickelt und auch in seiner Gestaltung mit  
den entsprechenden Ausschüssen erörtert.  
Es finden die gesetzlichen Bestimmungen des  
Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom  
08.12.1986, das Gesetz über die Bauordnung  
(BauO) vom 20.07.90, die zum Termin 12.5.91  
gültigen Durchführungsverordnungen und Be-  
stimmungen sowie die Baunutzungsverordnung  
(BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 An-  
wendung.

2. Realisierungsvoraus-  
setzungen:

2.1. Entsorgung: Bis zur endgültigen Etablierung eines  
Entsorgungsnetzes (nach einer Entsorgungs-  
konzeption) für die Gemeinde Eigenrieden  
wird eine Abwasseraufbereitung - vollbiolo-  
gische Kleinkläranlage - entsprechend den  
gesetzlichen Bestimmungen auf dem Baugrund-  
stück selbst errichtet.

2.2. Versorgung: Die Versorgung (Elt, Gas, Wasser etc.) wird in Abstimmung mit den verantwortlichen Versorgungsträgern sichergestellt.

2.3. Verkehrsan-  
bindung: Das Baugebiet liegt an der Straße "Am Hainstieg" und wird durch drei Stichstraßen des Wohngebietes erschlossen.

3. Geltungsbe-  
reich: Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Gemeinde Eigenrieden, Flur 11, Flurstück 1. Auf dieser Parzelle soll das Vorhaben errichtet werden.

4. Verfahrensübersicht zur Aufstellung des Bebauungsplans "Wohnhaussiedlung Am Hainstieg" der Gemeinde Eigenrieden im Landkreis Mühlhausen

| Verfahrensteil                                                                                                                                                                                              | Datum                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 1. Aufstellungsbeschluß                                                                                                                                                                                     | 12.12.91              |
| 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses                                                                                                                                                               | 14.12.91              |
| 3. Planungsanzeige und Anfrage gemäß Paragraph 246 a, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BauGB i.V. mit Paragraph 4, Abs. 3 BauZVO an die Bezirksverwaltungsbehörde Erfurt, Bereich Regionalentwicklung u. Landesplanung | 13.12.91              |
| 4. Durchschlag der Planungsanzeige nach Pkt. 3 an die Bezirksverwaltungsbehörde Erfurt, Bereich Bauwesen                                                                                                    | 13.12.91              |
| 5. Landesplanerische Stellungnahme                                                                                                                                                                          | 27.11.91, 20.3.92     |
| 6. Einleitung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung                                                                                                                                                            | 18.12.91              |
| 7. Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach Paragraph 3, Abs. 1 BauGB entsprechend dem Beschluß der Gemeindevertretung                                                                          | 2.1.92 bis 3.2.92     |
| 8. Abstimmung mit den Nachbargemeinden:                                                                                                                                                                     |                       |
| Mühlhausen                                                                                                                                                                                                  | 10.03.92              |
| Dörna                                                                                                                                                                                                       | 30.03.92              |
| Struth                                                                                                                                                                                                      | 05.05.92              |
| Faulungen                                                                                                                                                                                                   | 16.03.92              |
| Diedorf                                                                                                                                                                                                     | keine Stellungn. abg. |
| Oberdorla                                                                                                                                                                                                   | 23.03.92              |
|                                                                                                                                                                                                             | 17.03.92              |

9. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach Paragraph 4 BauGB (siehe Anlage) 15.1.92 - 20.3.92
10. Beteiligung der höheren Verwaltungsbehörde (siehe Anlage) 04.05.92
11. Entwurfs- und Auslegungsbeschluß der Gemeinde 13.02.92
12. Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange über die Auslegung nach Paragraph 3, Abs. 2, Satz 3 BauGB (siehe Anlage) 20.03.92
13. Öffentliche Auslegung nach Paragraph 3, Abs. 2 BauGB 23.03.92
  - a) Bekanntmachung
  - b) Auslegung des Planentwurfs und des Erläuterungsberichts/der Begründung vom 06.04.92 bis zum 07.05.92
  - c) Auslegungsexemplar des Planentwurfs mit Text/Erläuterungsbericht/Begründung zur Verfahrensakte genommen
14. Eingegangene Bedenken und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange und Bürgern (siehe Anlage)
15. Ausgebliebene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange Gem. Verw. Faulungen
16. Behandlung der Bedenken und Anregungen
  - a) Beschluß der Gemeindevertretung über die eingegangenen Bedenken und Anregungen 10.05.92
  - b) Mitteilung der Entscheidung und ihre Begründung an die Einsender 13.05.92
17. Abschließende Beschlußfassung der Gemeindevertretung über den Bebauungsplan 12.05.92
18. Billigung des Erläuterungsberichts/Begründung durch Gemeindevertreterbeschluß 12.05.92

5. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

  
Schulz  
Bürgermeister



26. Mai 1992

